

Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Handlungsoptionen für Bibliotheken

AK Bibliotheks- und Informationsmanagement | WWW, 17.03.-18.03.2020

Heinz Pampel | Helmholtz Open Science Office

AGENDA

- Hintergrund
- DFG-Kodex
- Auswahl einiger Leitlinien und Handlungsoptionen für Bibliotheken
- Weiterer Prozess in Helmholtz

Publikationen der DFG

 1998: Denkschrift "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis", 1998

Empfehlung 1: Gute wissenschaftliche Praxis

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sollen – allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen – Grundsätze insbesondere für die folgenden Themen umfassen:

- allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, zum Beispiel
 - lege artis zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren.
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- ► Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen (Empfehlung 3),
- ▶ die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Empfehlung 4)
- ▶ die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten (Empfehlung 7),
- ▶ wissenschaftliche Veröffentlichungen (Empfehlung 11).

Publikationen der DFG

- 2003: Aktualisierung der Denkschrift
 - Umgang mit dem Whistleblower (Empfehlung 17)
 - Stärkung des Ombudswesen (Empfehlung 5
 - Konkretisierung der Aussagen zu Primärdaten (Empfehlung 7)
 - Ergänzungen zum Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten (Empfehlung 8)
 - Hinweise zur Autorschaft ergänzt (Empfehlungen 11 und 12)

Inhalt

Vorworte
Vorworte Übersicht über die Ergänzungen und Aktualisie
1 Empfehlungen
Vorbemerkung
Empfehlung 1: Gute wissenschaftliche Praxis 1: Empfehlung 2: Festlegung von Regeln 1:
Empfehlung 3: Organisation 15 Empfehlung 4: Betreuung des wissenschaftlich 16
Empfehlung 5: Vertrauenspersonen (Ombuden Nachwuchses 18
Empfehlung 6: Leistungs- und Bewertungskriterien. 20 Empfehlung 7: Sicherung und Aufbeweber. 20
Empfehlung 7: Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten 21 Empfehlung 8: Verfahren bei wissenschaftlich
Empfehlung 8: Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten
Empfehlung 9: Gemeinschaftliches Vorgehen außeruniversitärer Institute. 27 Empfehlung 10: Fachgesellschaften. 27
Empfehlung 10: Fachgesellschaften
Empfehlung 11: Autorschaft bei Publikationen 29 Empfehlung 12: Wissenschaftliche Zeitschriften 29
Empfehlung 12: Wissenschaftliche Zeitschriften 29 Empfehlung 13: Forschungsförderung – Automischen 29
Empfehlung 13: Forschungsförderung – Antragsrichtlinien
Empfehlung 14: Forschungsförderung – Antragsrichtlinien 32 Empfehlung 15: Gutachterinnen und Gutachter 33 Empfehlung 15: Gutachterinnen und Gutachter
Empfehlung 15: Gutachterinnen und Gutachter
Empfehlung 16: Ombudsman für die Wissenschaft. 34 Empfehlung 17: Hinweisgeber (sog. Whistable. 35)
wissenschaftssystem
2 Probleme im Wissenschaftssystem 36 2.1 Normen der Wissenschaft 38 2.2 Wissenschaft als Beruf 40
2.2 Wissenschaft als Borns
2.3 Wettbewerb
2.4 Veröffentlichungen
2.5 Quantitative Leicture
2.6 Organisation
2.7 Rechtsnormen und wissenschaftliche Normen 47
3 Internationale Erfahrungen
3.1 USA
3.2 Dänemark 49 3.3 Großbritannien 51
and international state in the
4.1 Nationale Verfahrensordnungen 54 4.2 Entwicklungen im internationalen Bergieb 54
Anmerkungen
55

Teil der DFG-Förderpolitik

DFG-Vordruck 54.011 - 03/18

Seite 5 von 6

II. Abschließende Erklärungen

Mit der Einreichung eines Antrags bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verpflichten sich alle Antragstellerinnen und Antragsteller,

- die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten
- die Regeln zu den Publikationsverzeichnissen und zum Literaturverzeichnis bei der Antragstellung zu beachten.
- jede Änderung gegenüber den Angaben in diesem Formular sofort der Deutschen Forschungsgemeinschaft mitzuteilen.
- sämtliche für das Projekt einschlägigen Gesetze sowie sonstige projektbezogenen Vorschriften zu beachten und insbesondere eventuell erforderliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen.
- die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigen Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen, die einschlägigen Verwendungsrichtlinien der DFG zu beachten und insbesondere keine Grundausstattung zu finanzieren.
- der DEG zu den im Rewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der

https://www.dfg.de/formulare/54 011/54 011 de.pdf

- Verpflichtungen zur Einhaltung bei einer Antragstellung bei der DFG
- Auch andere Förderorganisationen haben die GWP in ihrer Förderpolitik verankert (z. B. BMBF)

Helmholtz-Gemeinschaft

- Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.09.1998
 - "Die Mitgliedseinrichtungen werden gebeten, diese Regeln unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten auszufüllen und erforderliche Beschlüsse der zuständigen Gremien herbeizuführen."
 - Auf Basis der Empfehlung 8 der DFG wurden Ansprechpartner*innen benannt (Ombudspersonen)



Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

und

Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

9. September 1998

https://www.helmholtz.de/fileadmin/user_upload/01_forschung/wiss_Praxis/HGF_Verfahren_bei_wiss_Fehlverhalten.pdf

Helmholtz-Zentren

- Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an den Zentren
 - U.a. Verankerung in Arbeitsverträgen
 - Bezugnahme in internen Richtlinien
 (Dienstvereinbarungen / Arbeitsanweisungen etc.):
 - Publikationsrichtlinien / Veröffentlichungsordnung,
 Publikationsregeln
 - Regelungen für das Führung von Laborbüchern
 - Regelungen zur Ethik
 - Regelgingen zur sicherheitsrelevanten Forschung
 - Benennung einer Ombudsperson



Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

und

Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

9. September 1998

https://www.helmholtz.de/fileadmin/user_upload/01_forschung/wiss_Pra kis/HGF_Verfahren_bei_wiss_Fehlverhalten.pdf

Helmholtz-Gemeinschaft

- Ombudspersonen in Helmholtz
 - Beratung in Konfliktfällen
 - Informationsangebote
- Vernetzung u. a. über "Der Ombudsman für die Wissenschaft"
 - DFG-Gremium
 - Aufgaben: Beratung, Vermittlung, Veranstaltungen und Vernetzung
 - Anfragen soll neutral, fair und strikt vertraulich behandelt werden
 - Webseite:
 - https://ombudsman-fuer-diewissenschaft.de

Ombudspersonen in den Helmholtz-Zentren

Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung

Prof. Maarten Boersma, maaten.boersma(at)awi.de

Deutsches Elektronen Synchrotron

Kontakt

Deutsches Krebsforschungszentrum in der Helmholtz-Gemeinschaft

Kontakt

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt

Kontakt

Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE)

Dr. Sarah Jewell, sarah.jewell(at)dzne.de

Forschungszentrum Jülich

Kontakt

GEOMAR Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel

Kontakt

GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung

Dr. Haik Simon, h.simon(at)gsi.de

Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie

Kontakt

https://www.helmholtz.de/ueber_uns/die_gemeinschaft/gute_wissenschaftliche_praxis/

Ombudspersonen aller wiss. Einrichtungen in Deutschland

Ombudspersonen von 751 Einrichutngen (Stand: 03.03.2020):



https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/liste-der-ombudspersonen/

Weitere Anforderungen, u. a.:

- Beispiel: Medizin
 - Gute klinische Praxis (Good Clinical Practice GCP) als Teil des Arzneimittelgesetzes und der GCP-Verordnung
 - Embryonenschutzgesetz
 - Arzneimittelgesetz
 - Medizinproduktegesetz
 - WMA Deklaration von Helsinki
 - Tierschutzgesetzes und Versuchstierverordnung
 - Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity -CBD)
 - Gentechnikgesetz
- Für Promovierende gelten auch die Regelungen der jeweiligen Hochschule!

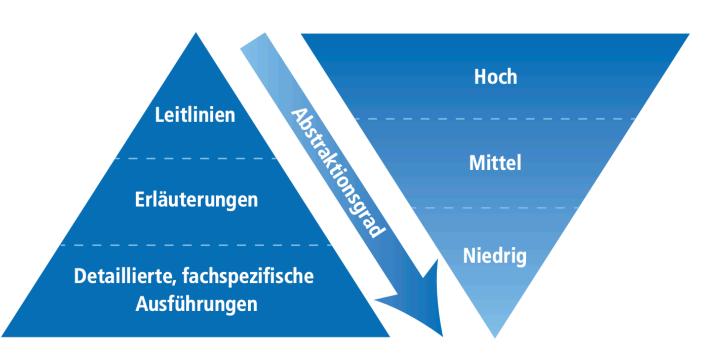
Weitere Anforderungen, u. a.:

- Beispiel: Medizin
 - Gute klinische Praxis (Good Clinical Practice GCP) als Teil des Arzneimittelgesetzes und der GCP-Verordnung
 - Embryonenschutzgesetz
 - Arzneimittelgesetz
 - Medizinproduktegesetz
 - WMA Deklaration von Helsinki
 - Tierschutzgesetzes und Versuchstierverordnung
 - Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity -CBD)
 - Gentechnikgesetz
- Für Promovierende gelten auch die Regelungen der jeweiligen Hochschule!

Aktualisierung der GWP in 2019

- DFG-Kodex "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis"
- Gültig seit dem 01.8.2019
- 19 Leitlinien, deutliche Ausweitung der damaligen Denkschrift zu einem Kodex
- Modularer Aufbau:
 - 1. Leitlinien
 - 2. ausführlichere Erläuterungen
 - 3. fachspezifische Ausführungen, Fallbeispiele und FAQs (dynamisches Dokument)
 - Entwicklung im Dialog mit weiteren Akteuren. Ziel: Referenzwerk
- Rechtsverbindliche Umsetzung durch all Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen bis zum 31.07.2021 nötig, um Fördermittel durch die DFG erhalten zu können.
- Aktualisierung der Verfahrensordnung der DFG zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Aufbau



Quelle:

https://www.dfg.de/download/p df/foerderung/rechtliche rahme nbedingungen/gute wissensch aftliche_praxis/kodex_gwp.pdf

Aktualisierung 2019

- DFG-Kodex "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis"
- 19 Leitlinien, deutliche Ausweitung der Denkschrift
- Gliederung:
 - sechs Leitlinien, die allgemeine Prinzipien formulieren
 - elf Leitlinien, die entlang des Forschungsprozesses wesentliche Schritte der guten wissenschaftlichen Praxis thematisieren
 - zwei Leitlinien zur Nichtbeachtung
- Deutsche und englische Fassung
- Online unter: https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/

Gliederung

Prinzipien

- Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien
- Leitlinie 2: Berufsethos
- Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen
- Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten
- Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien
- Leitlinie 6: Ombudspersonen

Forschungsprozess

- Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung
- Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen
- Leitlinie 9: Forschungsdesign
- Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte
- Leitlinie 11: Methoden und Standards
- Leitlinie 12: Dokumentation

- Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen
- Leitlinie 14: Autorschaft
- Leitlinie 15: Publikationsorgan
- Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen
- Leitlinie 17: Archivierung

Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren

- Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene
- Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

AUSWAHL EINIGER LEITLINIEN UND DISKUSISON IHER IMPLIKATIONEN FÜR BIBLIOTHEKEN

THEMA FÜR BIBLIOTHEKEN?

Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

"Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen legen unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, geben sie ihren Angehörigen bekannt und verpflichten sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht."

THEMA FÜR BIBLIOTEKEN?

Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

"Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. **Zur Leitungsaufgabe gehören** insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakzessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern."

THEMA FÜR BIBLIOTEKEN?

Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

 "Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein." THEMA FÜR BIBLIOTEKEN? JA, DA GÜLTIKEIT FÜR DIE GESAMTE EINRICHTUNG

- Teil des Arbeitsvertrags
- Anknüpfungspunkte an diverse interne Regelungen (z. B. Publikationsrichtlinie)
- Kernfrage: Was ist meine Rolle und die meiner Organisationseinheit bei der GWP?
 - Unterschiedliche Antworten möglich
 - Abhängigkeiten zum Serviceportfolio der Bibliothek
 - Diverse Anknüpfungspunkte für Bibliotheken



THEMA FÜR BIBLIOTEKEN?

Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

"Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen."

THEMA FÜR BIBLIOTHEKEN? JA, WIRKT AUF DAS PUBLIKATIONSMANAGEMENT UND DAMIT AUF BIBLIOMETRISCHE ANALYSEN!

- Formulierung von Bewertungskriterien (Zentren, Helmholtz, Kooperationspartner*in)
- Berücksichtigung bei bibliometrischen Analysen
- Anknüpfungspunkt für Dienstleistungen rund um das akademische Reputationsmanagement

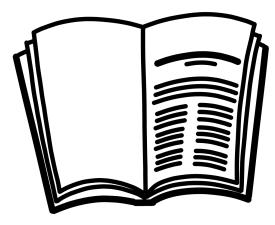


Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- "Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden."
- Erläuterungen:
 - "Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird."
 - "Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert."

THEMA FÜR BIBLIOTHEKEN? JA, WIRKT AUF DAS PUBLIKATIONSMANAGEMENT!

- Umgang mit Retractions an der Einrichtung
- Kernfragen:
 - Gibt es eine Policy dafür?
 - Werden Retraction gekennzeichnet?
 - Werden Retraction gezählt?
 - Werden Sie vom Open-Access-Repositorium gelöscht? Werden Sie aus der Publikationsdatenbank entfernt? Falls ja, durch wen? Wer entscheidet auf welcher Grundlage?



Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

"Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen."

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- Erläuterungen
 - "Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach."

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

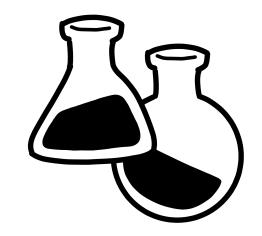
- Erläuterung:
 - "Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien ("Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable") folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen."

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- Erläuterung:
 - "Dem Gedanken "Qualität vor Quantität" Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinenspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf."

THEMA FÜR BIBLIOTHEKEN? JA, FORSCHUNGSDATENMANAGEMEMENT, FORSCHUNGSSOFTWARE!

- Manipulation
 - Elektronische Laborbücher
- Forschungsdaten, Materialien, Informationen und Quellcode
 - Policies
 - Repositorien und Informationsangebote
 - Verantwortlichkeiten
 - Nutzungslizenzen für Software
- Zugänglichmachung und Nachnutzung von Forschungssoftware
 - Rolle von Forschungssoftware im Publikationsmanagement
- Informationsangebote zum wiss. Publizieren
 - Umgang mit kleinteiligen Publikation
 - Beratung zu Zitationspratiken



29

etc.

EXKURS: FORSCHUNGSSOFTWARE IN HELMHOLTZ

- Veröffentlichungen des AK Open Science:
 - Report "Helmholtz Open Science Workshop "Zugang zu und Nachnutzung von wissenschaftlicher Software", 2016. http://doi.org/10.2312/lis.17.01
 - Positionspapier "Zugang zu und Nachnutzung von wissenschaftlicher Software", 2017. https://os.helmholtz.de/?id=2766
 - "Empfehlungen zur Implementierung von Leit- und Richtlinien zum Umgang mit Forschungssoftware an den Helmholtz-Zentren", 2019.
 https://doi.org/10.2312/os.helmholtz.008
 - "Muster-Richtlinie Nachhaltige Forschungssoftware an den Helmholtz-Zentren", 2019. https://doi.org/10.2312/os.helmholtz.007

Leitlinie 14: Autorschaft

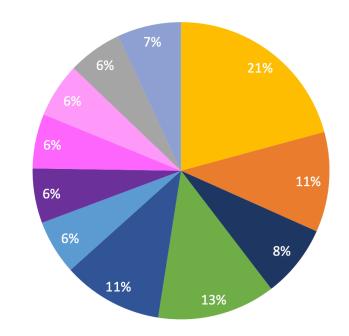
"Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können."

EXKURS: ERHEBUNG 2016



Anfragen 2016 nach Themen (N = 87)

- Autorschaftsfragen (n=18)
- Plagiatshinweise und -fragen (n=10)
- Inhaltliche Auseinandersetzungen (n=7)
- Forschungsbehinderung (n=11)
- Datenzugang, Datenschutz (n=10)
- Datenfälschung/-manipulation (n=5)
- Hinweise mit Drittmittelbezug (n=5)
- Prüfungsangelegenheiten (n=5)
- Beschwerde über andere Instanzen (n=5)
- Fragen zum Ablauf von Ombudsverfahren (5)
- Sonstiges (n=6)



https://www.uniwind.org/fileadmin/user_upload/Symposium_2017/Ombudsman_f%C3%BCr_die_Wissenschaft_Konflikte_in_Promotionsphase_UniWiND-Symposium.pdf

THEMA FÜR BIBLIOTEKEN? JA, WISS. PUBLIZIEREN, ZITATIONEN VON DATEN- ODER SOFTWAREPUBLIKATION!

- Informationsangebote zum wiss. Publizieren
- Zitationspraktiken etc. thematisieren
- Angebote für Doktorand*innen
- Hinweis auf das "Curriculum für Lehrveranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis" (Sponholz, 2019).
 - https://ombudsman-fuer-diewissenschaft.de/5119/das-neue-curriculumfuer-lehrveranstaltungen-zur-gwp/



Leitlinie 15: Publikationsorgan

- "Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird."
- Erläuterungen:
 - "Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft."
 - "Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat."

THEMA FÜR BIBLIOTHEKEN? JA, PREDATORY PUBLISHING, PUBLIKATIONSMANAGEMENT, ETC.

- Predatory Publishing
 - Policies am Zentrum
 - Anknüpfungspunkte beim Umgang mit Publikationsgebühren
 - Aufklärung und Beratung
- Publikationen in Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs
 - Reporting (Erfassung in Publikationsdatenbanken, etc.)
 - Betrieb dieser Publikationsorgane (Policies dieser Plattformen)



NICHTBEACHTUNG

Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

"Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen etablieren Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Entsprechende Regelwerke erlassen sie auf Basis einer hinreichenden Rechtsgrundlage. Die zu etablierenden Regelwerke umfassen insbesondere Definitionen von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Regelwerke werden ergänzend zu einschlägigen, höherrangigen Normen angewandt."

THEMA FÜR BIBLIOTHEKEN? JA, UMGANG MIT MÖGLICHEN PLAGIATEN

- Deutscher Bibliotheksverband: "Plagiarismus: Eine Handreichung für Bibliotheken Stellungnahme zum bibliothekarischen Umgang mit wissenschaftlichen Publikationen, die Plagiate enthalten" 2004.
 https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/2014_06
 Stellungnahme Plagiarismus.pdf
- Gemeinsamen Empfehlung des Deutschen Bibliotheksverbandes und des Gremiums "Ombudsman für die Wissenschaft" zum Umgang mit zurückgezogenen Dissertationen in Bibliothekskatalogen (Unveröffentlicht.)
 - Bisher nur in DBV Sektion 4 diskutiert.

WEITERER PROZESS IN HELMHOLTZ

Intern.

DIE 19 LEITLINIEN

Online unter:

https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/

Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

"Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen legen unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, geben sie ihren Angehörigen bekannt und verpflichten sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht."

Leitlinie 2: Berufsethos

"Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung."

Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

"Die Leitungen von Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen schaffen die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie sind zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Leitungen wissenschaftlicher Einrichtungen garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit."

Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

"Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakzessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern."

Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

"Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen."

Leitlinie 6: Ombudspersonen

"Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen sehen mindestens eine unabhängige Ombudsperson vor, an die sich ihre Mit glieder und Angehörigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Sie tragen hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudspersonen an der Einrichtung bekannt sind. Für jede Ombudsperson ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorzusehen."

Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- "Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden."
- Erläuterungen:
 - "Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird."
 - "Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert."

Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- "Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden."
- Erläuterungen:
 - "Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein."

Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

 "Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein."

Leitlinie 9: Forschungsdesign

"Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen stellen die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher."

10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

"Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen stellen die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher."

Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- "Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen stellen die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher."
- Erläuterungen:
 - "Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte."
 - "Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen."

Leitlinie 11: Methoden und Standards

- "Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards."
- Erläuterungen
 - "Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen."

Leitlinie 12: Dokumentation

"Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen."

Leitlinie 12: Dokumentation

- Erläuterung:
 - "Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert."

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

"Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen."

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- Erläuterungen
 - "Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach."

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- Erläuterung:
 - "Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien ("Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable") folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen."

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- Erläuterung:
 - "Dem Gedanken "Qualität vor Quantität" Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinenspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf."

Leitlinie 14: Autorschaft

"Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können."

Leitlinie 15: Publikationsorgan

"Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird."

Erläuterungen:

- "Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft."
- "Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat."

Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

"Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien."

Leitlinie 17: Archivierung

"Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen stellen sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht."

Erläuterungen

"Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt."

Leitlinie 17: Archivierung

"Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen stellen sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht."

Erläuterungen

"Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt."

NICHTBEACHTUNG

Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

"Die zuständigen Stellen an den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen (in der Regel Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen), die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen."

NICHTBEACHTUNG

Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

"Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen etablieren Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Entsprechende Regelwerke erlassen sie auf Basis einer hinreichenden Rechtsgrundlage. Die zu etablierenden Regelwerke umfassen insbesondere Definitionen von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Regelwerke werden ergänzend zu einschlägigen, höherrangigen Normen angewandt."



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

heinz.pampel@os.helmholtz.de

http://os.helmholtz.de

Alle Texte dieser Präsentation, ausgenommen Zitate, sind unter einem Namensnennung 4.0 International Lizenzvertrag lizenziert: https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de Icons: https://doi.org/10.5281/zenodo.3674561 (Public Domain)

http://os.helmholtz.de